

**INF. 4**

9. August 2023

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 27. September 2023)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Öffnungsfähige Trennwände**

### **Information Deutschlands**

---

#### **Einleitung**

1. Für einen festverbundenen Koffertank (Tankfahrzeug) zur Betankung von Flugzeugen auf Flugplätzen (Flugfeldbetankungsfahrzeug) wurde eine Zulassung nach Kapitel 6.8 ADR beantragt, da das Tankfahrzeug auch außerhalb des Flugplatzes betrieben werden sollte.
2. Da der Koffertank nach Absatz 6.8.2.1.20 wanddickenreduziert ausgeführt wurde, wurde entsprechend der Norm EN 13094:2020 + A1:2022 u. a. die Schutzmaßnahme mit einer maximalem Kammergröße von 15.000 l gewählt (abgeschlossenes Volumen). Das Tankfahrzeug verfügt laut Tankschild über 3 Kammern.
3. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist aufgefallen, dass das Tankfahrzeug über öffnungsfähige Trennwände verfügt (im unteren Bereich der Trennwände befindet sich jeweils eine Absperreinrichtung). Dadurch soll der gesamte Tank bei geöffneten Absperreinrichtungen in den Trennwänden über ein einziges Bodenventil in der mittleren Kammer befüllt und entleert werden. Bei der Beförderung außerhalb des Flugplatzes sollten dann die Absperreinrichtungen in den Trennwänden wieder luftdicht verschlossen werden, um die maximale Kammergröße von 15.000 l gewährleisten zu können.
4. Nach Ansicht Deutschlands ist der Betrieb mit öffnungsfähigen Trennwänden (öffnungsfähig mit einer Absperreinrichtung) im ADR sowie in den relevanten Normen nicht beschrieben. Die

Kammeraufteilung als konstruktiven Anforderung an den Tank muss über den gesamten Beförderungsprozess (inklusive Befüllung und Entleerung) erhalten bleiben. Zudem sind bei der ersten Erörterung dieser Thematik z. B. folgende Unklarheiten mit dem geltenden Recht aufgetreten:

- Beim Transport auf der Straße ist der Tank ein 3-Kammertank und beim Befüllen und Entleeren ist der Tank ein 1-Kammertank (Tank kann auch nur mit einem Stoff wegen Produktvermischung befüllt werden). Ist der Tank im Sinne des ADR ein 1- oder 3-Kammertank?
- Die Norm EN 14564:2019 definiert die Trennwand als luftdicht verschlossene Wand, die die benachbarten Abteile in den unterteilten Tanks voneinander trennt. Ein Öffnen und Schließen der Trennwand ist während des Beförderungsprozesses nicht vorgesehen. Sollten Anforderungen an öffnungsfähige Trennwände definiert werden?
- Nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe f) hat der Befüller nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt. Dies kann für die Absperreinrichtung in der Trennwand nicht realisiert werden.

### **Fragestellung**

5. Deutschland möchte die Meinung der Gemeinsamen Tagung bezüglich der Rechtskonformität zu den öffnungsfähigen Kammertrennwänden einholen und nachfragen, ob evtl. ergänzende Vorschriften aufgenommen werden sollten. Dabei sollte beachtet werden, dass diese konstruktive Ausführung neben den Flugfeldbetankungsfahrzeugen auch von anderen Tanks genutzt werden könnte.
-